



Wien, 14. Februar 2020

Jubiläumswendung – Vertragslehrerinnen/Vertragslehrer

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind im § 22 VBG geregelt.
Liegt zum **Zeitpunkt des Anspruchs der Berechtigung** eine Teilbeschäftigung vor,
ist wie folgt vorzugehen:

Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Beispiel:

Ein Kollege war 20 Jahre lang vollbeschäftigt, 2 Jahre lang betrug der Beschäftigungsgrad 71% und 3 Jahre lang war dieser 59%
Damit liegt im Beobachtungszeitraum ein Beschäftigungsgrad von 92,76% vor.

Als Basis (100 %) ist dabei jenes Monatsentgelt zu verwenden, das dem Bediensteten bei voller Beschäftigung im Monat des Anfalles des Dienstjubiläums zustünde.

Auszug aus § 20c Gehaltsgesetz:

Es kann aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren (Doppelte des Monatsbezugs) sowie von 40 Jahren (Vierfache des Monatsbezugs) für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Bei Erreichung des Regelpensionsalters kann der vierfache Monatsbezug ab einem Besoldungsdienstalter von 35 Jahren gewährt werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre **fcg**-Vertretung.

Mit kollegialen Grüßen



Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS